

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.47 vom 14. November 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2023.47](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2023.47)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.47 du 14 novembre 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2023.47 del 14 novembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Beschwerde erhoben werden. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Zustellung des angefochtenen Untersuchungsbefehls am 6. März 2023 und der Postaufgabe der Beschwerde am 15. März 2023 ist die Beschwerdefrist gewahrt. Auf das Rechtsmittel ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer lässt ausführen, die Polizisten hätten ihm vor Ort mitgeteilt, eine Blut- und Urinprobe werde «bei einem solchen Unfall immer gemacht», weshalb von einer routinemässigen Untersuchung auszugehen sei. Ein konkreter Verdacht auf eine Fahrunfähigkeit infolge Drogen, Alkohol oder sonstiger Substanzen sei dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt worden. Mutmasslich sei ein Alkoholtest durchgeführt worden, der negativ verlaufen sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers werden in der angefochtenen Verfügung überhaupt keine Anhaltspunkte für eine Fahrunfähigkeit erwähnt. Mangels solcher Angaben entfalte der Befehl keine Begrenzungs- und Überprüfungsfunktion, weshalb von einer routine- oder standardmässigen Probeanordnung ausgegangen werden müsse. Die routinemässige Probenentnahme sei vom Appellationsgericht im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Erfassung und den DNA-Profilen schon mehrfach beanstandet worden. Zudem seien nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts für die Anordnung einer Blutprobe strengere Anforderungen zu stellen als für einen blossen Betäubungsmittel-Vortest.

2.2 Demgegenüber vertritt die Staatsanwaltschaft die Auffassung, der Untersuchungsbefehl stütze sich auf den angeführten Vorwurf der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Zusammenhang mit dem genannten schweren Verkehrsunfall vom 28. Februar 2023. Ergänzend werden in der Vernehmlassung die Tatbestände der fahrlässigen (schweren) Körperverletzung, der fahrlässigen Tötung sowie diesbezügliche Sorgfaltspflichtverletzungen genannt. Der Beschwerdeführer sei beim fraglichen Verkehrsunfall als Lenker eines Lieferwagens aus nicht näher bekannten Gründen auf einem Fussgängerstreifen in eine vortrittsberechtigten Fussgängerin hineingefahren. Er habe vor Ort gegenüber den Polizeibeamten auf Nachfrage hin angegeben, gelegentlich Cannabis

und Schmerzmittel (Ibuprofene 600 mg) zu konsumieren und habe auf dem Beifahrersitz seines Lieferwagens eine Schachtel Ibuprofene Sandoz 600 (600 mg; Schmerzmittel) mitgeführt.

### **E. 3**

3.1 Blut- und Urinproben gehören zu den körperlichen Untersuchungen im Sinne von Art. 251 StPO. Werden sie zur Feststellung der Fahruntfähigkeit angeordnet, unterliegen sie den besonderen Voraussetzungen von Art. 55 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) und Art. 12 bis 14 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV, SR 741.013; BGer 1B\_443/2020 vom 18. Januar 2021 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 143 IV 313 E. 5, 146 IV 88 E. 1.4). Gemäss Art. 55 Abs. 3 lit. a SVG und Art. 12a SKV ist eine Blutprobe anzuordnen, wenn Anzeichen von Fahruntfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind. Zusätzlich kann eine Sicherstellung von Urin angeordnet werden. Gemäss bisher geltendem, hier anwendbarem Recht handelt es sich bei der Blutentnahme zur Feststellung der Fahruntfähigkeit um eine Zwangsmassnahme, welche selbst dann von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden muss, wenn der Betroffene in diese einwilligt (BGE 143 IV 313 E. 5.2, 146 IV 88 E. 1.4.2). Mit der Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024 wird diese Anordnungskompetenz in vergleichbaren, die Untersuchung der Fahruntfähigkeit gemäss Art. 12a SKV betreffenden Fällen, auf die Polizei übergehen (Art. 251a StPO; Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung, in: BBl 2019 S. 6697, 6752; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar,

### **E. 4**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO der unterliegende Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen, welche auf CHF 800.─ festzusetzen sind (vgl. § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]). Dem replicando vorgetragenen Eventualantrag auf Kostenverzicht kann nicht entsprochen werden, da keine Gehörsverletzung vorliegt, welche die Beschwerde notwendig gemacht hätte (vgl. hiervor E. 3.6). Was schliesslich den Antrag auf Parteientschädigung betrifft, so ist dieser zufolge Unterliegens (bzw. Unangemessenheit der Beschwerdeführung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO) abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.